Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4803
(zu Drucksache 11/4775)

15. 06. 89

Sachgebiet 611

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/4507 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4688, 11/4712 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten

Bericht der Abgeordneten Dr. Faltlhauser und Poß

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/4507 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 144. Sitzung am 12. Mai 1989 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und an den Haushaltsausschuß, an diesen zugleich auch gemäß § 96 GO, überwiesen. In der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1989 wurde der mit dieser Gesetzesvorlage identische Regierungsentwurf — Drucksachen 11/4688, 11/4712 — an dieselben Ausschüsse überwiesen wie der Fraktionsentwurf.

Alle mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf am 14. Juni 1989 abschließend beraten, wobei die Voten des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und des Haushaltsausschusses erst nach Abschluß der Beratungen im Finanzausschuß eingingen. Der Finanzausschuß hat deshalb seine Beratungen unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die Mitberatungsvoten des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und des Haushaltsausschusses keine Gesichtspunkte enthalten, die eine Wiederaufnahme der Beratungen im Finanzausschuß erforderlich machen. Solche Gesichtspunkte haben sich nicht ergeben.

Der Finanzausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf am 10. und 31. Mai befaßt und die Vorlagen abschließend am 14. Juni 1989 beraten. Am 31. Mai und 1. Juni 1989 hat der Finanzausschuß in öffentlichen

Anhörungen Sachverständige zu dem Gesetzentwurf gehört.

1. Inhalt der Vorlagen

Die beiden wortgleichen Gesetzentwürfe sehen eine Korrektur des Steuerreformgesetzes 1990 in zwei Punkten vor: einerseits soll die kleine Kapitalertragsteuer abgeschafft und im Zusammenhang damit der Sparer-Freibetrag verdoppelt, andererseits soll die Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne gemildert werden. Über diese beiden Maßnahmen hinaus sollen die Abschreibungsdauer bei Mietwohnungen von 50 auf 40 Jahre verringert und zugleich die Sätze der degressiven Abschreibung in diesem Bereich erhöht sowie ein Sonderausgabenabzug bis zur Höhe von 12 000 DM für Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse eingeführt werden.

a) *Aufhebung der kleinen Kapitalertragsteuer und Verdoppelung des Sparer-Freibetrags*

Die kleine Kapitalertragsteuer soll zum 1. Juli 1989 aufgehoben werden. Bei Erträgen aus langlaufenden Lebensversicherungen geschieht dies im Ergebnis rückwirkend, weil hier gleichzeitig die durch das Steuerreformgesetz 1990 ab 1989 eingeführte Einkommensteuerpflicht rückwirkend wieder beseitigt wird. Mit dieser Maßnahme ziehen Koalitionsfraktionen und Bundesregierung die Konsequenz aus den mit dieser Steuer gemachten Erfahrungen, die gezeigt haben, daß die kleine Kapitalertragsteuer zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, einem erhöhten Zinsniveau bei Inlandsanleihen und zu einem außerordentlich starken Kapitalabfluß ins Ausland geführt hat.

Zusammen mit der Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer schlagen Koalitionsfraktionen und Bundesregierung eine Verdoppelung des Sparer-Freibetrags auf künftig 600 DM/1 200 DM (Alleinstehende/ Verheiratete) vor. Sie halten es für vertretbar, einen größeren Sockelbetrag der Kapitaleinkünfte als bisher steuerfrei zu stellen, weil aufgrund der öffentlichen Diskussion über die Steuerpflicht der Kapitaleinkünfte eine zunehmende Zahl von Bürgern ihre Zinserträge ordnungsgemäß deklariere.

b) *Milderung der Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne*

Die mit dem Steuerreformgesetz 1990 beschlossene Einschränkung der ermäßigten Besteuerung außerordentlicher Einkünfte hat zu einer nach Auffassung der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung unerwünschten Verkaufswelle insbesondere mittelständischer Unternehmen geführt. Koalition und Bundesregierung halten es für geboten, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Der Höchstbetrag, bis zu dem außerordentliche Einkünfte und damit betriebliche Veräußerungsgewinne mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz belastet werden, soll deshalb auf 30 Mio. DM heraufgesetzt werden. Auf einen weiteren Stufenbetrag wie nach z. Z. noch geltendem Recht, nach dem ein Teilbetrag der außerordentlichen Einkünfte mit zwei Dritteln des durchschnittlichen Steuersatzes belastet wird, soll verzichtet werden.

c) *Verkürzung der Abschreibungsdauer bei Mietwohngebäuden*

Um verstärkte Anreize zum Einsatz privaten Kapitals im Mietwohnungsbau zu geben, soll die Abschreibungsdauer bei Mietwohngebäuden von derzeit 50 Jahren auf 40 Jahre verkürzt werden, wobei die Abschreibungen wie folgt gestaffelt werden sollen:

- jeweils 7 v. H. im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in den folgenden drei Jahren,
- jeweils 5 v. H. in den darauffolgenden sechs Jahren,
- jeweils 2 v. H. in den sich daran anschließenden sechs Jahren,
- jeweils 1,25 v. H. in den darauffolgenden 24 Jahren.

Diese Maßnahme soll für Mietwohngebäude gelten, für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind, oder für Erwerbsfälle, wenn die Anschaffung der Gebäude nach dem 28. Februar 1989 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt. Diese Abschreibungsregelung soll sowohl für Mietwohngebäude im Privatvermögen als auch für im Betriebsvermögen befindliche Mietwohnungen gelten.

d) *Sonderausgabenabzug für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten*

Zur Förderung hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten soll ein auf 12 000 DM begrenzter Sonderausgabenabzug eingeführt werden, der vom arbeitgebenden Steuerpflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden kann. Da diese Maßnahme darauf abzielt, vollwertige Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten zu schaffen und der illegalen Beschäftigung im hauswirtschaftlichen Bereich entgegenzuwirken, soll der Sonderausgabenabzug daran geknüpft werden, daß aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden. Die Rentenversicherungspflicht kann nach dem Gesetzentwurf auch darin begründet sein, daß ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse eingeht und der Gesamtlohn dafür die Pflichtversicherungsgrenze übersteigt (Poolbildung). Der Sonderausgabenabzug soll ferner nur dann gewährt werden, wenn bei

- Familien und Alleinstehenden mindestens eine hilflose Person,
- Familien mindestens zwei Kinder bis zum 10. Lebensjahr,

— Alleinstehenden mindestens ein Kind bis zum 10. Lebensjahr

zum Haushalt gehören. Da der Sonderausgabenabzug auf den arbeitgebenden Haushalt bezogen sein soll, soll er Alleinstehenden, die in einem Haushalt zusammenleben, nur einmal gewährt werden.

2. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf zu der vorgeschlagenen Verbesserung der Abschreibungsbedingungen im Mietwohnungsbau festgestellt, daß diese keine Anpassung der Abschreibungssätze für den Mietwohnungsbau in Berlin an die neuen Regelungen enthalte. Er hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob eine entsprechende Anpassung der wohnungspolitischen Instrumente geboten sei, um nachteilige Auswirkungen auf den Mietwohnungsbau in Berlin zu vermeiden (Wahrung des Präferenzvorsprungs).

Darüber hinaus hat der Bundesrat gefordert, bei dem geplanten Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse verfassungsrechtliche Risiken auszuschließen, die in einer Benachteiligung der Familien gegenüber unverheiratet Zusammenlebenden bestehen könnten. Solche Risiken sieht der Bundesrat darin, daß bei Ehegatten mit mindestens zwei Kindern der Sonderausgabenabzug nur dann in Betracht komme, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit einer dritten Person begründet wird, während es bei unverheiratet zusammenlebenden Personen, von denen eine mindestens ein Kind unter 10 Jahren hat, nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs möglich sei, daß der Sonderausgabenabzug bei dem Steuerpflichtigen mit Kind auch dann zum Zuge komme, wenn mit dem anderen Partner ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird.

3. Anhörungen

Der Finanzausschuß hat am 31. Mai 1989 und am 1. Juni 1989 zwei öffentliche Anhörungen zu dem Gesetzentwurf durchgeführt, bei dem folgende Institutionen, Verbände und Einzelsachverständige Gelegenheit hatten, zu der Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen:

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt, Universität Mannheim

Prof. Dr. Klaus-Dirk Henke

Prof. Dr. Rudolf Hickel, Universität Bremen

Prof. Dr. Lutz Hoffmann, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

Prof. Dr. Konrad Littmann, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Prof. Dr. Bert Rürup, Technische Hochschule Darmstadt

Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand

Bund der Steuerzahler

Bundesanstalt für Arbeit

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Bundesrechnungshof

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der Deutschen Industrie

Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen

Deutsche Bundesbank

Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Deutscher Akademikerinnenbund

Deutscher Familienverband

Deutscher Frauenring

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Hausfrauen-Bund

Deutscher Industrie- und Handelstag

Deutscher Landfrauenverband

Deutscher Mieterbund

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Deutscher Städtetag

Deutscher Steuerberaterverband

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

Familienbund der Deutschen Katholiken

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

Ifo — Institut für Wirtschaftsforschung

Senioren-Schutzbund „Graue Panther"

Ulrich Pfeiffer

Verband Deutscher Hypothekenbanken

Verband alleinstehender Mütter und Väter

Wohn Bund, Verein zur Förderung wohnungspolitischer Initiativen

Zentraler Kreditausschuß

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer

Der folgende Bericht über die öffentlichen Anhörungen bezieht sich ausschließlich auf die dabei abgegebenen mündlichen Stellungnahmen der Sachverständigen. Auf die zu den Anhörungen eingereichten schriftlichen Stellungnahmen, die der stenographischen Mitschrift dieser Veranstaltungen beigefügt

sind, wird verwiesen. Zu den Schwerpunkten der Anhörungen bleibt folgendes festzuhalten:

a) Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer und Verdoppelung des Sparer-Freibetrags

Die Professoren Dr. Littmann, Dr. Hickel und Dr. Arndt sowie die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vertreten die Auffassung, daß nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer ein Zustand eintreten werde, der der Steuerhinterziehung im Bereich der Zinserträge Tür und Tor öffne. Sie begründen dies damit, daß die im Zusammenhang mit der Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer vorgenommene gesetzliche Verankerung des Bankenerlasses weiterhin Bestand haben solle. Hierin liege eine faktische Steuerbefreiung der Kapitaleinkünfte, die dem Gedanken der Steuergerechtigkeit widerspreche. Prof. Dr. Littmann befürchtet, daß dadurch mehrere Klassen von Steuerzahlern geschaffen würden und die Steuermoral in der Bundesrepublik Deutschland leiden werde. Prof. Dr. Hickel verweist dabei auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die einer konsequenten Quellenbesteuerung ohne große Dispositionsmöglichkeiten der Betroffenen unterlägen. Nach Ansicht von Prof. Dr. Littmann führt der Wegfall der kleinen Kapitalertragsteuer dazu, daß sich die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 30a Abgabenordnung — der gesetzlichen Festschreibung des Bankenerlasses — ungemein verstärken. Auch Prof. Dr. Arndt hat Bedenken, bezweifelt aber, ob man klar von Verfassungswidrigkeit reden könne. Er hat Zweifel, ob die auch von ihm gesehene Erosion des Rechtsbewußtseins verfassungsrechtlich greifbar gemacht werden könne. Zudem räume das Bundesverfassungsgericht bei der Auslegung des Gleichheitssatzes dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Man könne daher allenfalls von einem gewissen verfassungsrechtlichen Risiko sprechen.

Die Professoren Dr. Hickel und Dr. Littmann und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft befürworten die Einführung eines Mitteilungsverfahrens zwischen Kreditinstituten und Finanzverwaltung, das allerdings, um den Verwaltungsaufwand niedrig zu halten, nur stichprobenweise durchgeführt werden solle. Sie führen hierzu an, daß die Steuerhinterziehung durch eine solche Maßnahme risikobehaftet würde und damit prophylaktisch wirke, wobei die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ausführt, es könne sichergestellt werden, daß das Steuergeheimnis bei einem stichprobenweisen Mitteilungsverfahren gewahrt werde. Prof. Dr. Arndt vertritt die Auffassung, daß aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen stichprobenweise Kontrollen bestünden, eine Ansicht, die vom Zentralen Kreditausschuß mit dem Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Regelungen der sog. Sicherheitsgesetze in Frage gestellt wird. Dementsprechend lehnt der Zentrale Kreditausschuß die Einführung eines stichprobenweisen Mitteilungsverfahrens ab, wobei er zusätzlich anführt, daß ein solches Verfahren vom technischen Aufwand her bedeute, daß dennoch das gesamte Volumen von rd. 213 Mio. Konten „organisiert" werden müsse. Die Deutsche Bundesbank enthält sich ausdrücklich einer Stellungnahme zu der Forderung nach Einführung eines Kontrollmitteilungsverfahrens, erklärt jedoch andererseits, daß eine Einschränkung des Bankgeheimnisses nach den kapitalmarktpolitischen Erfahrungen mit der kleinen Kapitalertragsteuer auf erhebliche Bedenken stoße.

Einvernehmen besteht darüber, daß eine Erhöhung des Sparer-Freibetrags angebracht sei. Die Deutsche Bundesbank und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband begründen diese Position mit dem Argument, daß man mit einem höheren Sparer-Freibetrag der Besteuerung nur des Realzinses näher komme. Prof. Dr. Hoffmann und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband führen zusätzlich an, es sei für viele Bürger unverständlich, daß die Erträge aus Ersparnissen, die bereits als Einkommen einmal versteuert wurden, der Steuer unterlägen. Bei den Antworten der Experten auf die Frage nach der notwendigen Höhe des Sparer-Freibetrags reicht die Bandbreite von einer Verdoppelung bis zu einer Verzehnfachung (Deutscher Gewerkschaftsbund) dieses Freibetrags. Prof. Dr. Arndt hält einen sehr hohen Sparer-Freibetrag verfassungsrechtlich für bedenklich, weil hier eine der sieben Einkunftsarten gegenüber anderen privilegiert werde. Prof. Dr. Littmann erhebt Bedenken gegen eine Verzehnfachung des Freibetrags, wobei er erklärt, daß er allerdings einen Sparer-Freibetrag in Höhe von 2 000 DM für vertretbar halte.

Zur Möglichkeit einer EG-weiten Kapitalertragsteuer auf Zinserträge äußert sich die Deutsche Bundesbank skeptisch, da dies die Gefahr der Abwanderung von Kapital in Drittländer heraufbeschwöre. Darüber hinaus erklärt sie, daß eine EG-einheitliche Kapitalbesteuerung keine conditio sine qua non für einen freien Kapitalmarkt in der EG und für die Schaffung einer europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sei.

b) Milderung der steuerlichen Belastung betrieblicher Veräußerungsgewinne

Zu diesem Problemkreis äußern sich Prof. Dr. Littmann, die Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Deutsche Steuerberaterverband und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Einvernehmen besteht darüber, daß die bei Unternehmen beobachtete Veräußerungswelle zumindest mitursächlich auf die ab 1990 geltende ungünstigere steuerliche Behandlung betrieblicher Veräußerungsgewinne zurückzuführen sei. Die Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand sieht die Hauptgründe für die Belebung des Unternehmensmarktes jedoch in der guten Konjunkturlage sowie im anstehenden Binnenmarkt. Der Deutsche Industrie- und Handelstag erklärt, daß der Grund für die zunehmenden Unternehmensveräußerungen im Zusammenwirken der verschärften Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne entsprechend dem Steuerreformgesetz 1990 mit der als zu hoch empfundenen Erbschaftsteuerbelastung bei Unternehmensübergängen und mit dem anstehenden Binnenmarkt zu sehen sei.

Die Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand und der Deutsche Gewerkschaftsbund sehen in Unternehmensveräußerungen keinen Nachteil. Dabei bezeichnet der Deutsche Gewerkschaftsbund Unternehmensverkäufe als normale marktwirtschaftliche Vorgänge. In Anbetracht der hohen deutschen Auslandsinvestitionen sei es durchaus zu verkraften, daß auch Ausländer auf dem deutschen Unternehmensmarkt als Käufer auftreten. Die Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand wertet den Vorgang der Unternehmensverkäufe sogar als positiv für die betreffenden Unternehmen sowie für die gesamte Volkswirtschaft, da zu beobachten sei, daß die Erwerber in den meisten Fällen eine dynamische und belebende Wirkung auf die Unternehmen ausübten.

Für die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung der Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne sprechen sich die Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Deutsche Steuerberaterverband aus. Letzterer stützt seine Auffassung auch auf das Argument der Alterssicherung des Betriebsinhabers. Da Aufwendungen zur Alterssicherung im allgemeinen steuerlich begünstigt seien, müsse auch der Veräußerungsgewinn ermäßigt besteuert werden. Dem hiergegen vorgebrachten Einwand von Prof. Dr. Littmann und dem Deutschen Gewerkschaftsbund, daß der Betriebsinhaber wie alle übrigen Steuerpflichtigen eine steuerliche Begünstigung der Altersversorgung bereits dadurch erfahre, daß er derartige Aufwendungen ebenfalls als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge geltend machen könne und darüber hinaus im Gegensatz zu einem Arbeitnehmer noch den Vorteil des erhöhten Vorwegabzugs habe, hält der Deutsche Steuerberaterverband entgegen, daß Arbeitnehmer im Gegensatz zu Selbständigen nur die Hälfte der Altersversorgung zu tragen haben. Selbständige könnten einen für die Altersversorgung aufgewendeten Betrag von 20 000 DM im Jahr höchstens zu 40 v. H. als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Zudem verbleibe dem Veräußerer bei der Veräußerung eines Betriebsgrundstücks nach Begleichung der damit zusammenhängenden Schulden zumeist nur ein geringer Teil des Veräußerungsgewinnes.

Als weiteres Argument für die Neuregelung führt der Deutsche Industrie- und Handelstag vergleichend die entsprechenden Besteuerungsvorschriften in den OECD-Staaten an. Außer in den USA seien Veräußerungsgewinne durchweg begünstigt, wobei jedoch darauf aufmerksam zu machen sei, daß der Steuersatz dort nur 28 v. H. betrage und der auf Veräußerungsgewinne anzuwendende Steuersatz auf 15 v. H. gesenkt werden solle. Für eine wirksame Begünstigung von Veräußerungsgewinnen spricht nach Auffassung des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie außerdem die Überlegung, daß eine volle Besteuerung der Veräußerungsgewinne auch die im Unternehmen angesammelten inflationär bedingten Scheingewinne miterfasse. Zur Eliminierung der Scheingewinne komme, so der Bundesverband der Deutschen Industrie, neben einer genauen besitzzeitbezogenen Indexierung lediglich eine Pauschalregelung in Betracht, wobei letzterer aus Praktikabilitätsgründen der Vorzug zu geben sei.

Prof. Dr. Littmann ist dagegen der Auffassung, daß die Steuersystematik gegen eine Begünstigung der Veräußerungsgewinne spreche. Unternehmensveräußerungen seien normale Vorgänge, so daß die hieraus resultierenden Gewinne weder steuerlich zu begünstigen noch zu benachteiligen seien. Die Auflösung stiller Reserven bedeute, es werde etwas nachversteuert, was früher eigentlich hätte besteuert werden müssen. Für eine steuerliche Begünstigung der Nachversteuerung gebe es keine sinnvolle Begründung. Auszugleichen sei lediglich der Progressionsnachteil, der dadurch entstehe, daß die im Betrieb angesammelten Gewinne zusammengeballt im Veräußerungsjahr und nicht sukzessive in den Jahren ihrer tatsächlichen Erwirtschaftung versteuert würden. Eine Regelung, die auf Durchschnittswerte von mehreren Jahren abstelle, sei immer umstritten. Die z. Z. gültige, ab 1990 anzuwendende Regelung scheine ein akzeptabler Kompromiß zu sein. Bei den Veräußerungsvorgängen, die die vorgesehene Neuregelung nun zusätzlich bis zu einer Gewinngrenze von 30 Mio. DM begünstigen wolle, werde sich dagegen eine systemwidrige, da über den gerechtfertigten Progressionsausgleich hinausgehende Besserstellung ergeben, weil bei diesen Größenordnungen davon ausgegangen werden müsse, daß Durchschnittsteuersatz und Grenzsteuersatz in den Jahren der Gewinnerwirtschaftung nahe beieinander gelegen hätten. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft teilte diese Einschätzung und fordert darauf aufbauend die Wiedereinführung des Arbeitnehmer- und Weihnachtsfreibetrages.

c) Verkürzung der Abschreibungsfristen bei Mietwohngebäuden

Der Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen vertreten die Auffassung, daß statt der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verkürzung der Abschreibungsfristen für Mietwohngebäude von 50 auf 40 Jahre eine Verringerung der Abschreibungsdauer bei diesen Gebäuden auf 25 Jahre erforderlich sei. Dagegen hält der Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen eine Verkürzung der Abschreibungsfristen in diesem Umfang, die insoweit eine Gleichstellung des Mietwohnungsbaus mit gewerblich genutzten Bauten brächte, für nicht notwendig. Angebracht sei es jedoch, die Abschreibungsdauer bei Mietwohnungen auf ca. 33 Jahre zu verkürzen, um insbesondere Privatpersonen verstärkte Anreize für Investitionen in den Mietwohnungsbau zu geben. In diesem Falle könne statt mit den vom Bundesverband der Freien Wohnungsunternehmen aufgrund der Abschreibungsverbesserung erwarteten zusätzlichen 10 000 bis 15 000 Wohnungen pro Jahr mit ca. 30 000 bis 35 000 Wohnungen jährlich gerechnet werden. In bezug auf die Staffelung der Abschreibungen tritt der Bundesverband der Freien Wohnungsunternehmen für eine Anfangsabschreibung von 8 v. H. statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen 7 v. H. ein, während der Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs-

und Grundeigentümer eine 10%ige Anfangsabschreibung für erforderlich hält, um den Bau von 50 000 zusätzlichen Mietwohnungen jährlich sicherzustellen. Der Bund der Steuerzahler sieht die vorgesehenen Abschreibungsverbesserungen dagegen als ausreichend an. Der Verband Deutscher Hypothekenbanken erklärt, daß es durch diese Maßnahme zu einer spürbaren Belebung des Mietwohnungsbaus kommen werde.

Zu der Frage, welchem Mieterkreis die durch die kürzeren Abschreibungsfristen verbesserte Förderung des Mietwohnungsbaus zugute komme, vertritt der Deutsche Mieterbund die Auffassung, daß die einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen von dieser Maßnahme kaum begünstigt würden. Bei den geförderten Wohnungen werde es sich in erster Linie um frei finanzierte, zu Marktpreisen vermietete Wohnungen handeln, deren Anmietung diesen Einkommensschichten nicht möglich sein werde. Der Wohn Bund schließt sich dieser Auffassung an, wobei er wie der Deutsche Mieterbund die Auffassung vertritt, daß die Verkürzung der steuerlichen Abschreibungsfristen für den Mietwohnungsbau lediglich zu Mitnahmeeffekten bei den Investoren führen werde. Auch der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen ist der Ansicht, daß die geplanten Abschreibungsverbesserungen nicht den sozialschwachen Bevölkerungskreisen zugute kämen, ebenso wie die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Zweifel daran äußert, daß die Maßnahme zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu für die unteren Einkommensgruppen erschwinglichen Preisen führen werde. Dagegen betont der Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, nach den Erfahrungen der Vergangenheit sei davon auszugehen, daß aufgrund der Förderungsmaßnahme in erster Linie preiswerte Wohnungen gebaut würden, weil sich der Mietwohnungsbau am tatsächlichen Bedarf orientiere, der auf preisgünstigen Wohnraum gerichtet sei. Der Bundesverband der Freien Wohnungsunternehmen erklärt in diesem Zusammenhang, daß bei den Bevölkerungsgruppen mit höherem Einkommen kaum Bedarf an Mietwohnungen vorhanden sei, da sie meist über Wohneigentum verfügten.

Der Deutsche Mieterbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund erklären, daß sie günstigeren steuerlichen Abschreibungsbedingungen im Mietwohnungsbau nur dann zustimmen könnten, wenn diese mit bestimmten Auflagen, z. B. Belegungsbindungen zugunsten bedürftiger Bevölkerungsschichten, versehen würden. Dagegen vertreten der Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und der Bundesverband der Freien Wohnungsunternehmen die Ansicht, daß eine Verknüpfung der günstigeren Abschreibungsregeln mit Belegungsbindungen potentielle Investoren abschrecken werde. Auch die Deutsche Steuergewerkschaft spricht sich, mit dem Hinweis auf die dadurch eintretende Verkomplizierung des Steuerrechts, gegen eine Verknüpfung günstigerer Abschreibungssätze im Mietwohnungsbau mit Belegungsbindungen aus. Der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen warnt ebenfalls vor einer Einführung von Belegungsbindungen in das Steuerrecht, weil dies zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen werde. Der Bund der Steuerzahler lehnt Belegungsbindungen sowohl im steuerlichen Bereich als auch im nichtsteuerlichen Bereich ab.

Verschiedene Sachverständige äußern sich zu der Grundsatzfrage, ob die staatliche Wohnungsbauförderung indirekt mit steuerlichen Mitteln oder durch direkte Subventionierung erfolgen solle. Der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen betont, daß in diesem Bereich zweigleisig im Wege der steuerlichen Förderung und der direkten Förderung vorgegangen werden solle, wobei im gegenwärtigen Zeitpunkt die direkte Subventionierung im sozialen Wohnungsbau sogar stärker ausfallen könne als die steuerlichen Anreize. Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung befürwortet ein Zusammenwirken von frei finanziertem und öffentlich gefördertem Wohnungsbau. Der Deutsche Gewerkschaftsbund dagegen plädiert dafür, staatliche Mittel für den Wohnungsbau nach Möglichkeit zur direkten Förderung im sozialen Wohnungsbau einzusetzen, während der Bund der Steuerzahler dafür eintritt, die notwendige Förderung in diesem Bereich vor allem in Form des Wohngeldes zu praktizieren.

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen vertritt die Ansicht, daß Familien mit Kindern, junge Familien mit geringem Einkommen, Alleinerziehende und alte Menschen von der Verbesserung der Abschreibungsbedingungen höchstens durch den sog. Sickereffekt profitierten. Sie leitet daraus die Forderung ab, daß man sich zur Erfüllung des Bedarfs an Mietwohnungen anstelle des steuerlichen Instrumentariums solcher Instrumente bedienen solle, die direkt zugunsten der genannten Bevölkerungsgruppen wirken. Der Deutsche Mieterbund erklärt, der Vorteil der direkten Förderung liege darin, daß sie im Gegensatz zur indirekten Förderung Zielgenauigkeit z. B. im Hinblick auf den zu fördernden Personenkreis und die Art der zu fördernden Wohnungen erlaube. Auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bringt zum Ausdruck, daß die direkte Wohnraumförderung der Förderung innerhalb des Steuerrechts vorzuziehen sei.

Baupreissteigerungen aufgrund der günstigeren Abschreibungsbedingungen sind nach Aussage des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie nicht zu erwarten, da in der Bauwirtschaft keine Engpässe vorhanden seien und die Baukapazitäten durchaus noch erweitert werden könnten.

Der Bundesverband der Freien Wohnungsunternehmen hält es für notwendig, die Abschreibungssätze des für den Mietwohnungsbau in Berlin geltenden § 14a Abs. 1 BerlinFG der geplanten Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für den Mietwohnungsbau im Bundesgebiet anzupassen, um den diesbezüglichen Präferenzvorsprung Berlins zu wahren. Zugleich tritt er dafür ein, die Errichtung von Wohnungen auf schon bebauten Grundstücken und durch Dachgeschoßausbau durch andere Personen als den Grundstückseigentümer künftig auch durch § 14a BerlinFG zu fördern. Der Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer schließt sich diesen Forderungen an.

d) Hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt das Vorhaben, hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse im privaten Bereich durch Einführung eines Sonderausgabenabzugs zu fördern, insbesondere deshalb ab, weil es dem Ziel des Subventionsabbaus zugunsten niedrigerer Steuersätze widerspreche, Steuerpflichtige mit hohem Einkommen begünstige und — z. B. im Falle zusammenlebender Alleinerziehender — kaum administrierbar sei. Dadurch würden Mißbrauchsmöglichkeiten eröffnet, zumal die genannten Beschäftigungsverhältnisse, würden sie eingeführt, nach der geltenden Prüfungspraxis der Finanzämter so gut wie überhaupt nicht überprüft würden. Die Gefahr des Mißbrauchs wird auch von Prof. Dr. Arndt und vom Deutschen Gewerkschaftsbund herausgestellt.

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen äußert sich ebenfalls kritisch zu der geplanten Regelung. Sie legt dabei dar, daß ihre Bedenken sozialpolitischer, familien- und frauenpolitischer Natur seien. Vordringlich seien im familienpolitischen Bereich Maßnahmen wie Kindergelderhöhungen und eine Heraufsetzung des Erziehungsgeldes. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, der die Maßnahme ebenfalls ablehnt, erklärt, daß in der Familienpolitik andere Maßnahmen als der geplante Sonderausgabenabzug Priorität hätten, z. B. die Schaffung von Kindergartenplätzen. Zudem vertritt er die Auffassung, daß der neue Sonderausgabenabzug von seiner Höhe her nicht mit den bestehenden familienpolitischen Entlastungen vereinbar sei.

Der Deutsche Hausfrauen-Bund begrüßt das Projekt dagegen sehr. Wichtig sei, daß dadurch der Haushalt und die Arbeitsverhältnisse bislang geringfügig Beschäftigter in Haushalten aufgewertet würden und eine eigenständige soziale Absicherung der betreffenden Arbeitnehmerinnen erreicht werde. Der geplante Sonderausgabenabzug bedeute keine Begünstigung der Besserverdienenden. Der Bund der Steuerzahler begrüßt das Vorhaben im Grundsatz, weil damit zwangsläufiger Aufwand zum steuerlichen Abzug zugelassen werde. Bedenken äußert er jedoch gegen die Einordnung des Abzugs als Sonderausgabe und gegen die Bedingung, daß der Sonderausgabenabzug bei Familien u. a. an das Vorhandensein von mindestens zwei Kindern geknüpft werden solle. Wenn zwangsläufiger Aufwand entstehe, müsse er bei beiderseits berufstätigen Elternteilen auch vom ersten Kind an zum Abzug zugelassen werden. Darüber hinaus tritt der Bund der Steuerzahler dafür ein, von der nach dem Gesetzentwurf für die Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs erforderlichen Bedingung der Rentenversicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses Abstand zu nehmen und den Sonderausgabenabzug generell auch Steuerpflichtigen zu gewähren, deren Aufwendungen für Hausgehilfinnen unter der Rentenversicherungsgrenze liegen.

Die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund bestätigen, daß sich der geplante Sonderausgabenabzug, solle er in der Praxis tatsächlich zum Tragen kommen, sowohl auf der Arbeitnehmerseite als auch auf der Arbeitgeberseite „rechnen müsse", d. h. für beide Seiten finanziell attraktiv sein müsse oder zumindest keine finanziellen Nachteile bringen dürfe. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund vertreten die Auffassung, daß diese Voraussetzung nur bei Beziehern hoher Einkommen erfüllt werde. Der Bund der Steuerzahler erklärt, auch die sog. Pool-Bildung werde nichts daran ändern, daß es in vielen Fällen lohnender sein werde, illegale Beschäftigungsverhältnisse im hauswirtschaftlichen Bereich beizubehalten.

Die Bundesanstalt für Arbeit nimmt zum Umfang der z. Z. vorhandenen hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten Stellung. Danach sind in privaten Haushalten rd. 33 000 Frauen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, während in diesem Bereich rd. 570 000 sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse bestehen. Darüber hinaus existieren in Privathaushalten rd. 540 000 als geringfügige Nebentätigkeiten einzuordnende Arbeitsverhältnisse. Eine Aussage über den Umfang sog. Schwarzarbeitsverhältnisse ist nicht möglich. Rd. 5 700 Frauen, die zuvor in hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen tätig waren, sind nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitslos gemeldet. Dem stehen 1 660 als offen gemeldete hauswirtschaftliche Stellen gegenüber.

Für denkbar hält es die Bundesanstalt für Arbeit, daß bestehende Beschäftigungsverhältnisse im sozialversicherungsfreien Bereich aufgrund des vorgesehenen Sonderausgabenabzugs in gewissem Umfang — durch Erhöhung der Stundenzahl im Rahmen der Teilzeitarbeit — ausgedehnt werden, so daß sie in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt würden. Darüber hinaus sei zu erwarten, daß aufgrund der Maßnahme „da und dort" auch zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen würden. Eine Quantifizierung des von dem vorgesehenen Sonderausgabenabzug erhofften beschäftigungssteigernden Effekts sei letztlich jedoch nicht möglich, doch sei zu vermuten, daß die Umwandlung bisher sozialversicherungsfreier in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse häufiger sein werde als die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Nicht damit zu rechnen sei, daß sich die Zahl der rd. 33 000 sozialversicherungspflichtigen hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse durch die geplante Förderungsmaßnahme verdoppeln oder wenigstens um etwa 50 v. H. steigen werde. Dies bedeute, daß die Zahl neuer Arbeitsplätze sich in Größenordnungen bewege, die jedenfalls unter dieser Marke lägen. Der Dienstleistungssektor sei zwar eine Wachstumsbranche, doch könne daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß ein besonderes Interesse von Frauen an hauswirtschaftlichen Berufen bestehe, weil die Tätigkeit im Haushalt bei der Bewertung von Arbeitsplätzen am Ende der Skala liege. Der Deutsche Akademikerinnenbund erwartet, daß der neue Sonderausgabenabzug zur Umwandlung bisher sozialversicherungsfreier in sozialversicherungspflichtige Verhältnisse führt, während nach seiner Auffassung kaum damit zu rechnen ist, daß durch die Maßnahme Neueinstellungen größeren Umfangs erfolgen werden.

Breiten Raum nimmt die Diskussion verfassungsrechtlicher Probleme des vorgesehenen Sonderausgabenabzugs ein. Prof. Dr. Arndt hält die vorgesehene Regelung insgesamt für höchst verfassungswidrig. Er äußert erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Anbindung des Sonderausgabenabzugs an die Rentenversicherungspflicht des Arbeitsentgelts. Diese Regelung werde zu einer Privilegierung derjenigen Steuerpflichtigen führen, die zur Finanzierung eines über die Versicherungspflichtgrenze hinausgehenden Arbeitsverhältnisse in der Lage seien, während sich einkommensschwächere Personenkreise Zahlungen in dieser Höhe nicht leisten und dementsprechend den Sonderausgabenabzug nicht in Anspruch nehmen könnten. Möglicherweise könne hier jedoch die Pool-Bildung Abhilfe schaffen, weil sie auch die Steuerpflichtigen mit niedrigerem Einkommen in die Lage versetze, hauswirtschaftliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. An der praktischen Realisierbarkeit der Pool-Bildung äußert Prof. Dr. Arndt jedoch Zweifel.

Zu der Frage, ob es zulässig sei, den Abzugsbetrag bei Alleinerziehenden bereits bei einem Kind unter 10 Jahren, bei Ehepaaren aber erst ab zwei Kindern dieses Alters zu gewähren, vertritt Prof. Dr. Arndt zunächst die Auffassung, daß insoweit keine erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden. Nach fortschreitender Diskussion kommt er jedoch zu dem Ergebnis, daß für die Verfassungswidrigkeit dieser im Gesetzentwurf vorgesehenen Differenzierung sehr viel spreche, weil die Tatsache der Ehe in keinem Fall zu einer Schlechterstellung führen dürfe. Dieser Aussage liegt der Fall zugrunde, daß zwei Alleinstehende mit einem Kind und einem gemeinsamen Haushalt den Abzugsbetrag in Anspruch nehmen, ihnen diese Vergünstigung aber nach ihrer Heirat nicht mehr zusteht, weil bei Familien als Voraussetzung für die Gewährung des Sonderausgabenabzugs mindestens zwei Kinder unter 10 Jahren vorhanden sein müssen. Diese Auffassung wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft geteilt. Zu der Frage, ob verfassungsrechtliche Bedenken gegen die bei den betreffenden Kindern vorgesehene Altersgrenze von 10 Jahren bestünden, erklärt Prof. Dr. Arndt, daß der Gesetzgeber in diesem Bereich einen relativ großen Entscheidungsspielraum besitze.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

a) Rechtsausschuß

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß mehrheitlich, vorzuschlagen, dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/4507 — zuzustimmen, wobei er darauf hinweist, daß die Begünstigung der Kosten für ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei einem nicht verheirateten Elternteil bereits bei einem Kind — während bei Bestehen einer Ehe zwei Kinder für die Begünstigung Voraussetzung sind — für verfassungsmäßig zulässig gehalten wird, weil auch in diesem Fall der Schutz der Familie für den alleinerziehenden Elternteil mit Kind gemäß Artikel 6 GG gewährleistet sein soll.

Der Antrag der SPD, wonach der Gesetzentwurf offensichtlich nicht verfassungsgemäß sei, wurde ebenso wie der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN (Anlage) mehrheitlich abgelehnt."

Der im Votum des Rechtsausschusses abgelehnte Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN hat folgenden Wortlaut:

„Der Rechtsausschuß möge beschließen:

Der Bundestag wird aufgefordert,

1. die beabsichtigte Abschaffung der Quellensteuer zu verbinden mit einer gesetzlichen Regelung, die eine vollständige und gerechte Besteuerung von Zinseinkünften gewährleistet. Dazu gehört insbesondere
   - die Einführung von Kontrollmitteilungen der Banken an die Finanzbehörden über geleistete Zinszahlungen,
   - die ersatzlose Streichung des Bankenerlasses in der Abgabenordnung,
   - die Abschaffung der Amnestieregelung bei der Nacherklärung von Zinseinkünften,
   - eine merkliche Anhebung der steuerlichen Freibeträge bei Zinseinkünften;
2. Artikel 1, Nr. 1 (Änderung des § 7 Abs. 5 Einkommensteuergesetz) ersatzlos zu streichen.

   Die Frist für die steuerliche Abschreibung von Mietwohnungsbau wird nicht verkürzt. Statt dessen wird zur Bekämpfung der Wohnungsnot der Bau von dauerhaft gebundenen sozialen Mietwohnungen durch den Bund gefördert;
3. die Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne (§ 34 EStG) in der am 25. Juli 1988 beschlossenen Fassung zu belassen;
4. auf den Sonderausgabenabzug bei Beschäftigung von Haushaltshilfen zu verzichten."

b) Ausschuß für Wirtschaft

„Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Finanzausschuß mit Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksachen 11/4507, 11/4688, 11/4712 — in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, soweit dieser die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, zu empfehlen."

c) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

„Der Ausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs vorzuschlagen."

d) Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

„Der Ausschuß empfiehlt mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage."

e) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 50. Sitzung am 14. Juni 1989 den o. g. Gesetzentwurf behandelt und seine Mitberatung auf das Thema „Förderung des Mietwohnungsbaus" beschränkt.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen, Artikel 1 Nr. 1 anzunehmen, und zwar in der Form von Umdruck Nummer 1 vom 13. Juni 1989, der einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN gebilligt worden ist.

Außerdem empfiehlt der Ausschuß aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, Umdruck Nummer 5 vom 13. Juni 1989 zur Sicherung der Berlinpräferenzen anzunehmen; die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Ausschuß dagegen gestimmt.

Mit demselben Stimmenverhältnis empfiehlt der Ausschuß, Umdruck Nummer 6 vom 13. Juni 1989 anzunehmen."

Der in der Anlage beigefügte Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.

Der erwähnte Antrag der Fraktion hat folgenden Wortlaut:

„Der 16. Ausschuß möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, Artikel 1, Nr. 1 (Änderung des § 7 Abs. 5 Einkommensteuergesetz) ersatzlos zu streichen.

Die Frist für die steuerliche Abschreibung von Mietwohnungsbau wird nicht verkürzt. Statt dessen wird zur Bekämpfung der Wohnungsnot der Bau von dauerhaft gebundenen sozialen Mietwohnungen durch den Bund gefördert."

f) Haushaltsausschuß

„Der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung den o. a. gleichlautenden Gesetzentwürfen mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN in der Mitberatung zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß geht ferner davon aus, daß die als Anlage beigegebene Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in die heranstehenden Beratungen über die Neuordnung der Vereinsbesteuerung einbezogen wird. [1])

Der Haushaltsausschuß hat ferner einvernehmlich die Vereinbarkeit der Gesetzentwürfe mit der Haushaltslage nach § 96 der Geschäftsordnung festgestellt."

5. Ausschußempfehlung

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung empfiehlt die Ausschußmehrheit zum einen einige Änderungen des Steuerreformgesetzes 1990, zum anderen Maßnahmen zur Förderung des Baus von Mietwohnungen und zur Schaffung hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten. Die Ausschußmehrheit hält die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen für notwendig, weil

— sich einige wenige Regelungen des Steuerreformgesetzes in der Praxis als problematisch herausgestellt haben, ohne daß der Gesamterfolg dieser umfassenden Reform beeinträchtigt wird,

— Engpässe im Wohnungsangebot zu beseitigen sind und

— Beschäftigungschancen überall dort, wo es möglich ist, eröffnet werden müssen.

Die Fraktion der SPD vertritt dagegen die Auffassung, daß der Gesetzentwurf die ohnehin sozial unausgewogene Steuerreform 1990 noch verschärfe, weil

— der geringe Finanzierungsbeitrag der Großunternehmer und Bezieher hoher Kapitaleinkünfte zur Steuerreform 1990 wieder rückgängig gemacht werde,

— neue Steuerprivilegien für sehr gut verdienende Einkommensschichten eingeführt und Steuerschlupflöcher eröffnet würden, während andererseits spezielle Belastungen der Arbeitnehmer aus dem Steuerreformgesetz 1990, z. B. die Abschaffung des Weihnachts-Freibetrags und des Arbeitnehmer-Freibetrags, beibehalten würden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nach Auffassung der Fraktion der SPD teilweise nichts anderes als der nicht geglückte Versuch einer Reparatur einer verfehlten, mangelhaft durchdachten und mit handwerklichen Fehlern befrachteten Steuerpolitik. Der Gesetzentwurf zeige erneut, daß die Bundesregierung

[1]) Anmerkung:
Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses bezieht sich auf einen Sachverhalt, der außerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfs liegt.

jedes Augenmaß für steuerliche Gerechtigkeit verloren habe.

Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt den Gesetzentwurf insbesondere deswegen ab, weil

— die Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer bei Beibehaltung der gesetzlichen Verankerung des Bankenerlasses und der sog. Amnestieregelung ohne eine Ersatzlösung in Form der Einführung von Kontrollmitteilungen nicht vertretbar sei,

— die Abschreibungsverbesserungen im Mietwohnungsbau nur Mietwohnungen der obersten Preisklasse förderten,

— die Milderung der Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne weder sozialpolitisch noch volkswirtschaftlich oder mittelstandspolitisch zu rechtfertigen und

— der vorgesehene Sonderausgabenabzug bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen sozial- und familienpolitisch verfehlt und verfassungsrechtlich fragwürdig sei.

Mit der Erweiterung des steuerfreien Werbungskosten-Ersatzes bei Werkzeuggeld, typischer Berufskleidung und Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug zieht der Ausschuß die Konsequenz aus Abgrenzungsschwierigkeiten, die sich bei den betreffenden Aufwendungen bei der Umsetzung der mit dem Steuerreformgesetz 1990 getroffenen Regelung des steuerfreien Werbungskosten-Ersatzes in die Praxis, d. h. bei der Erarbeitung der Lohnsteuer-Richtlinien, ergeben haben. Bei einer „puristischen" Umsetzung der mit dem Steuerreformgesetz beschlossenen Lösung wären Härten für Arbeitnehmer nicht auszuschließen gewesen, die nach Auffassung der Ausschußmehrheit vermieden werden sollten.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben der Erweiterung des steuerfreien Werbungskosten-Ersatzes in der Einzelabstimmung zugestimmt. Dabei legt die Fraktion der SPD jedoch Wert auf die Feststellung, daß sie bei der Beratung des Steuerreformgesetzes 1990 die dort getroffene Regelung des steuerfreien Werbungskosten-Ersatzes abgelehnt und bereits damals auf die jetzt aufgetretenen Probleme aufmerksam gemacht habe.

Von der beschlossenen Verbesserung der Abschreibungsbedingungen im Mietwohnungsbau, die durch eine Verkürzung der Abschreibungsfristen in diesem Bereich von 50 auf 40 Jahre und eine Aufstockung der Abschreibungssätze bei der degressiven Abschreibung erfolgen soll, wird nach Auffassung der Ausschußmehrheit ein fühlbarer Anreiz zum verstärkten Einsatz privaten Kapitals im Mietwohnungsbau ausgehen. Dies sei notwendig, um in jüngster Zeit aufgetretene Engpässe in der Wohnraumversorgung, die z. B. durch den Zuzug von Mitbürgern aus dem Ausland entstanden sind, entgegenzuwirken. Basierend auf den Erfahrungen der Vergangenheit geht die Ausschußmehrheit davon aus, daß aufgrund der Abschreibungsverbesserungen in erster Linie preisgünstiger Wohnraum geschaffen werde, weil sich der Mietwohnungsbau am Bedarf orientiere, der auf preiswerte Wohnungen gerichtet sei. Außerdem verweist sie darauf, daß die vorgesehenen Abschreibungsverbesserungen durch eine von der Bundesregierung bereits beschlossene Aufstockung der Direktförderung von Wohnraum ergänzt werden sollen, die ein zusätzliches Fördervolumen von 1,6 Mrd. DM erreichen wird.

Dagegen hält die Fraktion der SPD die von der Ausschußmehrheit empfohlenen Abschreibungsverbesserungen im Mietwohnungsbau für ungeeignet zur Lösung der Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt, die sich insbesondere für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten und für Familien mit Kindern stellten. Sie kritisiert, daß die geplanten Abschreibungsverbesserungen nicht an sozial ausgestaltete Belegungsbindungen geknüpft sein sollen und verweist auf die in der Anhörung von mehreren Sachverständigen geäußerte Befürchtung, daß die günstigeren Abschreibungsbedingungen allenfalls Anlaß zum Bau relativ teueren Mietraums sein könnten, der nur von Bevölkerungsschichten mit höherem Einkommen bezahlt werden könne. Bevölkerungsteile mit niedrigerem Einkommen seien auf Sozialwohnungen angewiesen. Die vorgesehenen Abschreibungsverbesserungen im Mietwohnungsbau ohne Sozialbindungen würden daher das Ziel der Förderung von erschwinglichem Wohnungsraum für breite Schichten der Bevölkerung verfehlen, zumal der Bund die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus eingestellt habe.

Auch die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt die günstigeren Abschreibungsbedingungen im Mietwohnungsbau ab. Sie führt hierzu insbesondere an, daß diese Maßnahme vor allem den Bau von Mietwohnungen der obersten Preisklasse fördere und daß dem sozialen Mietwohnungsbau durch die mit den Abschreibungserleichterungen verbundenen Steuermindereinnahmen Mittel entzogen würden.

Einvernehmen bestand im Ausschuß zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD in bezug auf die vorgeschlagenen Verbesserungen des § 14 a des Berlinförderungsgesetzes. Hierbei handelt es sich zum einen darum, daß die Abschreibungssätze dieser Vorschrift an die verbesserte degressive Abschreibung für den Mietwohnungsbau angepaßt werden sollen, um den Präferenzvorsprung Berlins bei der steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus zu wahren. Ohne diese Maßnahme wäre zu befürchten, daß privates Kapital für den Mietwohnungsbau statt nach Berlin ins Bundesgebiet fließt. Zum anderen schlagen die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD vor, das Berlinförderungsgesetz dahin gehend zu ändern, daß die Kumulierung der erhöhten Abschreibungssätze des § 14 a mit öffentlichen Mitteln im Sinne von § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht mehr möglich ist. Schließlich empfehlen Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD, die erhöhten Abschreibungen des § 14 a Berlinförderungsgesetz auch für solche Wohnungen zuzulassen, die auf bereits bebauten Flächen im Wege der Errichtung weiterer Gebäude und Dachgeschoßausbauten durch andere Personen als den Eigentümer geschaffen werden. Nach geltendem Recht ist in diesen Fällen

die erhöhte Abschreibung gemäß § 14a Berlinförderungsgesetz nicht möglich, weil diese Vorschrift Eigentumswohnungen nicht begünstigt. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD halten diese Maßnahme deshalb für erforderlich, weil die Möglichkeiten, in Berlin (West) Wohngebäude zu errichten, aufgrund der politisch-geographischen Lage der Stadt beschränkt sind und auf immer größere Schwierigkeiten stoßen. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat diese in einem gemeinsamen Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD beschlossenen Maßnahmen im Bereich des Berlinförderungsgesetzes dagegen abgelehnt, weil sie öffentliche Mittel für den Mietwohnungsbau auch in Berlin gezielt im sozialen Wohnungsbau einsetzen möchte.

Intensiv diskutiert hat der Finanzausschuß den von der Ausschußmehrheit vorgeschlagenen Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse im privaten Bereich. Diese Maßnahme soll aus arbeitsmarktpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten anregen. Sie soll dazu beitragen, daß auch weniger qualifizierte Personengruppen Beschäftigung finden. Ferner soll sie eine eigenständige soziale Absicherung der betroffenen Arbeitnehmerinnen bewirken.

Die Bundesregierung hat hierzu ausgeführt, daß nach ihren Ermittlungen rd. 500 000 Haushalte potentielle Arbeitgeber in diesem Bereich seien, so daß die von ihr für die Maßnahme angenommene Zahl von 100 000 zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen plausibel sei. Die Koalitionsfraktionen sind davon überzeugt, daß diese Maßnahme die Umwandlung bisher sozialversicherungsfreier oder illegaler Arbeitsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse fördere. Sie betonen den Wert einer eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der betroffenen Frauen und sind der Auffassung, daß die Maßnahme vielen Frauen den Eintritt oder die Rückkehr in den Beruf nach Zeiten der Kindererziehung erleichtern sowie den Ausbau der ambulanten Pflegeleistungen unterstützen werde. Es handelt sich nach ihrer Auffassung nicht um eine Maßnahme zugunsten sehr gut verdienender Steuerpflichtiger, weil sich solche Beschäftigungsverhältnisse bei Zugrundelegung der Steuerklasse I (Hausgehilfin) auf der Arbeitgeberseite bei Alleinerziehenden bereits ab zu versteuernden Einkommen von rd. 50 000 DM und bei Verheirateten ab zu versteuernden Einkommen von 95 000 DM „rechneten", d. h. auch bei Einkommen finanziell attraktiv oder zumindest nicht nachteilig sei, die nicht als Spitzeneinkommen bezeichnet werden könnten. Ferner sind sie der Ansicht, daß jede Chance zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt ergriffen werden müsse. Die Ausschußmehrheit macht dabei auf den sachlogischen Umstand aufmerksam, daß die „Steuerersparnisse" nicht das Nettoeinkommen der Arbeitgebenden erhöhen, sondern den im Hause Beschäftigten als Einkommen zugute kommen. Es handele sich hierbei um ein Beschäftigungsförderungsprogramm ohne Zwischenschaltung von staatlichen Bürokratien.

Die Fraktion der SPD lehnt die steuerliche Abzugsregelung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Hausgehilfinnen im privaten Bereich nachdrücklich ab. Die von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen dafür vorgetragenen Argumente hält sie für eindeutig unzutreffend. Sie ist der Auffassung, daß es sich um eine Steuervergünstigung für eine kleine, in gehobenen Einkommensverhältnissen lebende Bevölkerungsschicht handele, die weder arbeitsmarktnoch sozialpolitisch zu rechtfertigen sei. Die Fraktion der SPD erklärt, die von der Bundesregierung im Ausschuß vorgelegten Berechnungen hätten gezeigt, daß sich die Maßnahme im Gegensatz zur Auffassung von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen nur bei einem kleinen Kreis potentieller Arbeitgeberhaushalte mit hohen Einkommen „rechne". Sie stützt sich dabei auf die folgende, von der Bundesregierung im Ausschuß vorgelegte Berechnung:

Zu versteuerndes Einkommen, ab dem sich die Legalisierung der Beschäftigung einer Haushaltshilfe für den Arbeitgeber rechnet

1. Die Umwandlung „lohnt" i. S. d. Fragestellung,
   a) wenn die Haushaltshilfe in Steuerklasse V besteuert wird ab einem zu versteuernden Einkommen von
      — 95 000 DM bei Alleinerziehenden,
      — 184 000 DM bei Verheirateten;
   b) wenn die Haushaltshilfe in Steuerklasse I (oder Steuerklasse IV) besteuert wird ab einem zu versteuernden Einkommen von
      — 50 200 DM bei Alleinerziehenden,
      — 94 500 DM bei Verheirateten.
2. Berechnung
   a) Gesamtaufwand des Arbeitgebers bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis

	Besteuerung der Haushaltshilfe in Steuerklasse V DM	Steuerklasse I DM
Lohn, mtl.	850,00	691,36
Sozialabgaben (17,85 v.H.) mtl.	151,72	123,41
insgesamt mtl.	1 001,92	814,77
Aufwand jährlich:	12 020,64	9 777,24

   b) Nettoverdienst der Haushaltshilfe

	Steuerklasse V DM	Steuerklasse I DM
Lohn	850,00	691,36
Sozialabgaben	151,72	123,41
Lohnsteuer	130,33	0,00
Netto mtl.	567,95	567,95

c) Zusätzlicher Aufwand des Arbeitgebers im Vergleich zu einem inoffiziellen Beschäftigungsverhältnis, bei dem die Haushaltshilfe den gleichen Nettoverdienst von mtl. 567,95 DM erhält:

	Besteuerung der Haushaltshilfe in Steuerklasse V DM	Steuerklasse I DM
	1 001,72	814,77
	– 567,95	–567,95
mtl. Mehraufwand des Arbeitgebers	433,77	246,82

Jährlicher Mehraufwand des Arbeitgebers bei Besteuerung der Haushaltshilfe in

- Steuerklasse V: 5 205,24 DM
- Steuerklasse I: 2 961,84 DM

d) Steuerentlastung des Arbeitgebers:

1) bei Besteuerung der Haushaltshilfe in Steuerklasse V beträgt der berücksichtigungsfähige Aufwand 12 000 DM:

	Alleinerziehende (Grundtabelle 1990) DM	Verheiratete (Splittingtabelle 1990) DM
Zu versteuerndes Einkommen vor Sonderausgabenabzug	95 000	184 000
(1) Einkommensteuer nach Tarif 1990	28 450	54 182
Zu versteuerndes Einkommen nach Sonderausgabenabzug	83 000	172 000
(2) Einkommensteuer nach Tarif 1990	23 226	48 958
(3) Steuerentlastung [(1)./.(2)]	5 224	5 224
(4) Nachrichtlich: jährl. Mehraufwand des Arbeitgebers (vgl. 2c)	5 205	5 205

2) Bei Besteuerung der Haushaltshilfe in Steuerklasse I beträgt der berücksichtigungsfähige Aufwand 9 778 DM:

	Alleinerziehende (Grundtabelle 1990) DM	Verheiratete (Splittingtabelle 1990) DM
Zu versteuerndes Einkommen vor Sonderausgabenabzug	50 200	94 500
(1) Einkommensteuer nach Tarif 1990	11 153	20 478
Zu versteuerndes Einkommen nach Sonderausgabenabzug	40 422	84 722
(2) Einkommensteuer nach Tarif 1990	8 191	17 514
(3) Steuerentlastung [(1)./.(2)]	2 962	2 964
(4) Nachrichtlich: jährl. Mehraufwand des Arbeitgebers (vgl. 2c)	2 962	2 962

BMF/I A 5

13. Juni 1989

Auswirkungen der steuerlichen Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs der Kosten einer Haushaltshilfe bei verschiedenen Einkommenshöhen

Arbeitslohn der Haushaltshilfe:	12 000 DM
Arbeitgeber/Arbeitnehmeranteil zur	
Rentenversicherung:	9,35 v. H.
Arbeitslosenversicherung:	2,15 v. H.
Krankenversicherung:	6,35 v. H.
insgesamt:	17,85 v. H.

zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer				Steuerentlastung durch Sonderausgabenabzug für eine Haushaltshilfe	
	ohne		mit			
	Sonderausgabenabzug von 12 000 DM für eine Haushaltshilfe					
DM	DM	i. v. H. zu Sp. 1	DM	i. v. H. zu Sp. 1	DM	i. v. H. zu Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7
A) Alleinerziehende mit 1 Kind						
42 000	8 646	*20,6*	5 354	*12,7*	3 292	*38,1*
50 000	11 084	*22,2*	7 500	*15,0*	3 584	*32,3*
60 000	14 423	*24,0*	10 456	*17,4*	3 967	*27,5*
80 000	21 977	*27,5*	17 299	*21,6*	4 678	*21,3*
100 000	30 743	*30,7*	25 338	*25,3*	5 405	*17,6*
150 000	56 635	*37,8*	50 282	*33,5*	6 353	*11,2*
200 000	83 137	*41,6*	76 784	*38,4*	6 353	*7,6*
260 000	114 934	*44,2*	108 581	*41,8*	6 353	*5,5*
B) Familien mit 2 Kindern						
42 000	6 328	*15,1*	3 692	*8,8*	2 636	*41,7*
50 000	8 208	*16,4*	5 426	*10,9*	2 782	*33,9*
60 000	10 708	*17,8*	7 742	*12,9*	2 966	*27,7*
80 000	16 134	*20,2*	12 806	*16,0*	3 328	*20,6*
100 000	22 168	*22,2*	18 476	*18,5*	3 692	*16,7*
150 000	39 928	*26,6*	35 324	*23,5*	4 604	*11,5*
200 000	61 486	*30,7*	55 972	*28,0*	5 514	*9,0*
260 000	92 092	*35,4*	85 738	*33,0*	6 354	*6,9*

Nach Ansicht der Fraktion der SPD beweisen diese Berechnungen der Bundesregierung, daß sich die Umwandlung eines irregulären Arbeitsverhältnisses einer Haushaltshilfe, die in der Mehrzahl der Fälle nicht nach Steuerklasse I, sondern nach Steuerklasse V besteuert werde, erst rechne, wenn ein verheirateter Arbeitgeber ein Jahresbruttoeinkommen von über 200 000 DM und ein alleinerziehender Arbeitgeber ein Jahresbruttoeinkommen von 100 000 DM hat. Nach Auffassung der Fraktion der SPD werden deshalb von der Maßnahme keine nennenswerten Impulse auf den Arbeitsmarkt ausgehen. Dabei bezieht sich die Fraktion der SPD ausdrücklich auch auf das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Gutachten des Ifo-Instituts und auf die mit Schreiben vom 7. Juni 1989 dazu abgegebene erneute Stellungnahme des Ifo-Instituts. Sie verweist auf die Aussagen der Bundesanstalt für Arbeit in der Anhörung, daß sich der Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse aufgrund der Maßnahme in engen Grenzen halten werde. Die Fraktion der SPD ist auch der Auffassung, daß der geplante Sonderausgabenabzug in einem Mißverhältnis zu anderen familienpolitischen Regelungen stehe, bei denen weitaus niedrigere Beträge gelten.

Für besonders gravierend hält die Fraktion der SPD die in der Anhörung bestätigten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Maßnahme. Sie verweist insbesondere auf die Einschätzung des neuen Sonderausgabenabzugs durch Prof. Dr. Arndt. Dieser hat es als verfassungsrechtlich sehr bedenklich bezeichnet, daß aufgrund der Anbindung des Sonderausgabenabzugs an die Rentenversicherungspflicht nur eine kleine Zahl gutsituierter Haushalte privilegiert werde, die zur Finanzierung eines über die Versicherungspflichtgrenze hinausgehenden Beschäftigungsverhältnisses in der Lage seien, während sich durchschnittlich Verdienende Zahlungen für eine Hausgehilfin in dieser Höhe nicht leisten könnten. Eine solche Differenzierung sei verfassungsrechtlich nicht begründbar. Die SPD verweist weiter auf die von Prof.

Dr. Arndt verneinte „Binnenverfassungsmäßigkeit" des geplanten Sonderausgabenabzugs, die sich auf den Sachverhalt bezieht, daß bei Alleinstehenden bereits ein Kind für die Anerkennung des Sonderausgabenabzugs ausreicht, während bei Verheirateten zwei Kinder Voraussetzung für die Gewährung der Vergünstigung sind. Eine Regelung, die dazu führt, daß Alleinstehenden mit einem Kind der Abzugsbetrag zusteht, sie diesen aber durch Eheschließung verlieren, hält die Fraktion der SPD für eindeutig verfassungswidrig. Schließlich bezeichnet die Fraktion der SPD die Festlegung der Altersgrenze für die betreffenden Kinder bei zehn Jahren als willkürlich.

Die Ausschußmehrheit teilt die gegen die vorgesehene Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG vorgetragenen verfassungsmäßigen Bedenken nicht. Sie verweist darauf, daß Grundlage für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Maßnahme deren Zielsetzung sein müsse. Diese bestehe darin, aus arbeitsmarktpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten anzuregen. Die vorgesehene steuerliche Begünstigung ist nach Auffassung der Ausschußmehrheit hierzu geeignet. Von besonderer Bedeutung ist für die Ausschußmehrheit, daß die Neuregelung Chancen dafür eröffnet, daß

— zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden,

— bisher sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse ausgedehnt und dadurch in die Sozialversicherungspflicht überführt werden,

— arbeitgebende Haushalte und Arbeitnehmerinnen Anreize erhalten, bisher illegale Beschäftigungsverhältnisse, die nach allgemeiner Einschätzung zahlreich sind, in legale Arbeitsverhältnisse umzuwandeln,

— Frauen einen eigenständigen Rentenversicherungsanspruch erwerben, der in der Einschätzung durch Frauen ein immer größeres Gewicht erlange.

Die Ausschußmehrheit stellt fest, daß der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berechtigt ist, auf die Erreichung volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer und gesellschaftspolitischer Ziele Einfluß zu nehmen. Sie verweist darauf, daß insofern keine Privilegierung der Bezieher hoher Einkommen bestehe, als es durch die sog. Poolbildung auch Haushalten mit niedrigerem Einkommen ermöglicht werde, eine Hausgehilfin zu beschäftigen und dafür den neuen Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen. Die Fraktion der SPD verwies hingegen darauf, daß eine Poolbildung, bei der mehrere Haushalte sich zusammentun, um eine Hausgehilfin gemeinsam zu beschäftigen, nach dem Gesetzentwurf überhaupt nicht vorgesehen ist. Zudem verbleibe es — unabhängig von der Höhe der Aufwendungen für die Hausgehilfin — dabei, daß sich die Steuervergünstigung nur bei hohen Einkommen rechnet.

Im Einklang mit der Verfassung steht nach Auffassung der Ausschußmehrheit auch die Eingrenzung der Begünstigungstatbestände. Diese Eingrenzung hält sie aus Haushaltsgründen für erforderlich. Dabei erscheint es der Ausschußmehrheit vertretbar, bei Familien die Steuerbegünstigung auf Ehepaare mit mindestens zwei Kindern zu beschränken. Bei zwei Kindern werde von den Eltern ein höherer persönlicher und finanzieller Einsatz für die Pflege und Erziehung der Kinder und die Haushaltsführung gefordert als bei Vorhandensein nur eines Kindes.

Die Ausschußmehrheit hält es unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auch für gerechtfertigt, die Begünstigung bei Alleinerziehenden u. a. an das Vorhandensein nur eines Kindes zu knüpfen. Diese Regelung erscheine zulässig, weil sie der besonderen wirtschaftlichen und sozialen Situation dieses Personenkreises Rechnung tragen soll, der typischerweise nicht nur bei der Kindererziehung und -betreuung, sondern auch bei der Erzielung des Unterhalts und der Zukunftssicherung auf sich selbst gestellt sei. Im Gegensatz zu Ehegatten bestehe zwischen zusammenlebenden Alleinstehenden kein Unterhaltsanspruch. Unbestritten ist es nach Auffassung der Ausschußmehrheit, daß der Gesetzgeber der besonderen Situation Alleinerziehender im Steuerrecht Rechnung tragen darf.

Gleichwohl sieht die Ausschußmehrheit bei der Anknüpfung des Sonderausgabenabzugs an das Vorhandensein eines Kindes im Falle von Alleinerziehenden gewisse verfassungsrechtliche Probleme. Diese betrachtet sie jedoch nicht als so schwerwiegend, daß auf die insbesondere aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen beschlossene Maßnahme verzichtet werden sollte. Die Ausschußmehrheit verweist darauf, daß das Bundesverfassungsgericht die auch verfassungsrechtlich erhebliche Sondersituation berufstätiger Alleinstehender mit Kindern ausdrücklich anerkannt hat.

Zu dem Argument der Fraktion der SPD, die Altersgrenze von zehn Jahren für die betreffenden Kinder sei willkürlich, erklären die Koalitionsfraktionen, daß diese Altersgrenze vertretbar sei, weil für Kinder über zehn Jahren die Grundschulzeit zu Ende sei. Insofern handele es sich um ein sinnvolles Abgrenzungskriterium.

Auch die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt die Einführung eines Sonderausgabenabzugs für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse im privaten Bereich ab. Sie sieht darin eine einseitige Begünstigung von Aufwendungen der privaten Lebensführung gut verdienender Einkommensschichten und die Eröffnung von Mißbrauchsmöglichkeiten. Sie verweist darauf, daß Alleinerziehende von der Regelung kaum Gebrauch machen können, weil ein Drittel dieses Personenkreises von Sozialhilfe lebe und weitere 50 v. H. dieser Bevölkerungsgruppe ein Monatseinkommen von unter 2 000 DM habe. Den gegen die Regelung vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken schließt sich die Fraktion DIE GRÜNEN an.

Abschließend zu diesem Themenkomplex wird klargestellt, daß der Sonderausgabenabzug auch von alleinstehenden Personen, die hilfslos sind, selbst in Anspruch genommen werden kann. Der Sonderausgabenabzug wird auch für hauswirtschaftliche Ausbildungsverhältnisse gewährt, sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung erfüllt sind.

Ihre Entscheidung für die Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer und die damit verbundene Verdoppelung des Sparer-Freibetrags begründet die Ausschußmehrheit mit den Unsicherheiten, die aufgrund der Einführung dieser Steuer bei den Sparern und auf dem Kapitalmarkt sowie beim Kapitalverkehr über die Grenze entstanden sind. Sie ist der Auffassung, daß das bürokratische Nichtveranlagungs- oder Erstattungsverfahren viele Sparer belastet habe. Kritik und Verärgerung habe die kleine Kapitalertragsteuer bei Bürgern hervorgerufen, die ihre Zinseinkünfte schon bisher ordnungsgemäß erklärten. Große kapitalmarktpolitische Probleme habe der mit der Ankündigung und Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer zu verzeichnende drastische Anstieg der Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger im Ausland bei gleichzeitigem Rückgang der Kapitalanlagen von Ausländern im Inland bereitet. Die Ausschußmehrheit ist der Auffassung, daß die Augen vor diesen offensichtlich schädlichen Auswirkungen der kleinen Kapitalertragsteuer nicht verschlossen werden dürfen. Sie erwartet, daß sich die genannten Verzerrungen auf dem Kapitalmarkt durch die Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer allmählich zurückbilden, und nimmt zur Kenntnis, daß sich auf dem Kapitalmarkt, wie die Deutsche Bundesbank bestätigt hat, in Anbetracht der bevorstehenden Aufhebung der kleinen Kapitalertragsteuer bereits Normalisierungstendenzen abzeichnen. Dabei geht sie davon aus, daß der durch die Diskussion um die Kapitalertragsteuer verstellte Blick auf den Kern der dreistufigen Steuerreform, die Einführung des nur noch geradlinig ansteigenden Lohn- und Einkommensteuertarifs, durch die Aufhebung dieser Steuer wieder freigegeben wird.

Die Ausschußmehrheit macht darauf aufmerksam, daß Zinseinkünfte wie nach geltendem Recht grundsätzlich einkommensteuerpflichtig bleiben. Die Maßnahmen zur besseren Erfassung der Zinserträge — die Hinweise der Banken auf die Einkommensteuerpflicht dieser Einkünfte, die Bestätigung über die Höhe der Zinseinkünfte auf der Anlage KSO zur Einkommensteuererklärung und zum Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie die strafbefreiende Nacherklärung von Kapitalerträgen — werden beibehalten. Da eine zunehmende Zahl von Bürgern ihre Zinseinkünfte aufgrund der öffentlichen Diskussion über die Einkommensteuerpflicht von Zinserträgen und die genannten Maßnahmen zur besseren Erfassung der Kapitalerträge ordnungsgemäß deklariere, hält es die Ausschußmehrheit für vertretbar, durch eine Verdoppelung des Sparer-Freibetrags die Kapitalerträge der Kleinsparer steuerlich stärker als bisher zu schonen, zumal diese Maßnahme auch der Steuervereinfachung diene.

Die als Alternative für die Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer diskutierte Einführung von Kontrollmitteilungen lehnt die Ausschußmehrheit ab. Kontrollmitteilungen würden nach ihrer Auffassung wie die kleine Kapitalertragsteuer zu erheblichen Kapitalverlagerungen ins Ausland führen und zugleich einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand verursachen, selbst wenn ein solches Mitteilungsverfahren nur stichprobenweise durchgeführt würde. Wenn nur 1 v. H. der über 200 Mio. Konten mit grundsätzlich steuerpflichtigen Kapitalerträgen einer Stichprobe unterworfen würde, bedeutete dies jährlich über 2 Mio. Kontrollmitteilungen, für die andererseits, wie die Anhörung vor dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages ergeben habe, von den Kreditinstituten der gesamte Bestand der über 200 Mio. Konten „organisiert" werden müsse.

Die Fraktion der SPD hat die Abschaffung der Quellensteuer in den Einzelabstimmungen mitgetragen, weil sich diese Steuer als bürokratisch und ungerecht erwiesen habe, so wie es die Fraktion der SPD schon bei der Einführung der Quellensteuer vorhergesagt habe. Sie kritisiert jedoch nachhaltig das Fehlen von Alternativen zur Quellensteuer. Sie bedauert den Zickzackkurs der Bundesregierung bei der Besteuerung von Zinserträgen, der hohe volkswirtschaftliche Verluste und Kosten in der Finanzverwaltung sowie in der Kredit- und Versicherungswirtschaft verursacht habe. Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, daß die von der Ausschußmehrheit vorgeschlagene Aufhebung der Quellensteuer ohne Alternative das Problem der ungleichmäßigen Besteuerung der Zinseinkünfte noch verschärfen werde, weil den Beziehern hoher Kapitalerträge Tür und Tor zur Steuerhinterziehung eröffnet würden. Sie sieht in der ersatzlosen Aufhebung der Quellensteuer bei Beibehaltung der gesetzlichen Verankerung des Bankenerlasses und der sog. Steueramnestie die gesetzgeberische Bestätigung der Steuerhinterziehung. In der Anhörung vor dem Finanzausschuß hätten Sachverständige von einer Verbeugung vor dem Steuerhinterzieher gesprochen, die das Rechtsbewußtsein und die Steuermoral der Bürger schwächen werde. Die Fraktion der SPD hält es für untragbar, daß die Besteuerung von Zinseinkünften durch das Zusammenwirken von Abschaffung der Quellensteuer, Beibehaltung der gesetzlichen Verankerung des Bankenerlasses und der Steueramnestieregelung zu einer Bestrafung der steuerehrlichen Bürger führen werde. Die gesetzliche Absicherung des Bankenerlasses in der Abgabenordnung bedeutet nach Auffassung der Fraktion der SPD den gesetzlichen Schutz großer Steuerhinterzieher. Das gleiche gelte für das Festhalten am Amnestiegesetz, das nach Abschaffung der kleinen Quellensteuer verfassungsrechtlich noch wesentlich problematischer geworden sei, weil es jetzt nicht mehr mit einer gewollten Verbesserung des Rechtszustandes gerechtfertigt werden könne. Die unklaren Äußerungen des Bundeskanzlers zur Besteuerung von Kapitalerträgen im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt geben nach Meinung der Fraktion der SPD Anlaß zu der Befürchtung, daß die Quellensteuer nach der nächsten Bundestagswahl unter dem Vorwand der Harmonisierung des europäischen Kapitalmarkts wieder eingeführt werde.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß beantragt, den Sparer-Freibetrag auf 3 000 DM/6 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) zu verzehnfachen, um die Normalsparer von der Besteuerung ihrer Zinseinkünfte freizustellen und gleichzeitig die nach Recht und Gesetz gebotene Besteuerung hoher Zinserträge zu sichern. Durch diese Maßnahme würden bei Annahme eines Sparbuch-Zinssatzes von 3 v. H. Sparguthaben bis 100 000 DM/200 000 DM von der Steuer befreit. Zugleich sei die Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auch im Hinblick auf die jahrzehntelang erfolgreich betriebene staatliche Vermögensbildung gerechtfertigt. Diese Maßnahme ist nach Auffassung der Koalitionsfraktionen haushaltspolitisch nicht finan-

zierbar. Die Fraktion der SPD weist hingegen darauf hin, daß durch die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erfassung hoher Kapitaleinkünfte Mehreinnahmen zur Finanzierung der vorgeschlagenen Anhebung des Sparer-Freibetrags in ausreichendem Umfang zur Verfügung stünden. Eine Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags würde nach Meinung der Ausschußmehrheit außerdem zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung der Kapitaleinkünfte im Vergleich zu anderen Einkunftsarten, insbesondere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, führen.

Ein weiterer Antrag der Fraktion der SPD bezog sich auf die Aufhebung des § 30a AO, in dem seit dem Steuerreformgesetz 1990 der frühere Bankenerlaß gesetzlich abgesichert ist. Diese Maßnahme hält die Fraktion der SPD zur Durchsetzung der gleichmäßigen Besteuerung von Kapitaleinkünften für geboten.

Sie ist der Auffassung, daß Steuerhinterzieher nicht länger gesetzlich geschützt werden dürften. Zugleich fordert die Fraktion der SPD, die Besteuerung der Zinseinkünfte durch ein Mitteilungsverfahren auf Stichprobenbasis zu gewährleisten. Ein solches Verfahren könne im Gegensatz zur Argumentation der Koalitionsfraktionen bürgerfreundlich ausgestaltet werden. Stichproben könnten ihr Ziel, die Steuerhinterziehung im Bereich der Zinsen risikobehaftet zu machen und damit prophylaktisch zu wirken, auch dann erreichen, wenn sie in sehr geringem Umfang, z. B. in weniger als einem Promille aller Fälle, durchgeführt würden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt die alternative Aufhebung der kleinen Kapitalertragsteuer ab. Sie fordert, die Aufhebung dieser Steuer mit gesetzlichen Regelungen zu verbinden, die eine vollständige und gerechte Besteuerung von Zinseinkünften gewährleisten. Dazu gehören nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN

- die Einführung von Kontrollmitteilungen der Kreditinstitute an die Finanzbehörden über geleistete Zinszahlungen,
- die Aufhebung des in die Abgabenordnung übernommenen Bankenerlasses,
- die Aufhebung der strafbefreienden Erklärung von Zinseinkünften sowie
- eine merkliche Anhebung des Sparer-Freibetrags.

Die Fraktion DIE GRÜNEN ist der Auffassung, daß nur die Einführung von Kontrollmitteilungen das Problem der ungleichmäßigen Besteuerung von Zinseinkünften lösen könne. Sie betrachtet die gesetzliche Regelung des Bankenerlasses eher als Beihilfe zur Steuerhinterziehung denn als Beitrag zu mehr Steuerehrlichkeit. Die Amnestieregelung bei den Kapitaleinkünften hält die Fraktion DIE GRÜNEN für rechtlich und moralisch nicht tragbar.

An der im Gesetzentwurf vorgesehenen Milderung der Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne hält die Ausschußmehrheit fest. Sie bezeichnet es als geboten, allein aus steuerlichen Überlegungen vorgenommenen Verkäufen mittelständischer Unternehmen entgegenzuwirken, weil der Erhaltung solcher Betriebe große Bedeutung beizumessen sei. Die Ausschußmehrheit ist der Ansicht, daß die jetzt geplante steuerliche Regelung der betrieblichen Veräußerungsgewinne unerwünschte Auswirkungen, die bei Betriebsveräußerungen bzw. bei der Veräußerung von Anteilsbesitz in der Vergangenheit festzustellen gewesen seien, vermeiden werde. Sie weist darauf hin, daß es in der Praxis zahlreiche Fälle gebe, in denen bei Betriebsveräußerungen keine liquiden Mittel frei werden, weil zunächst Betriebsschulden beglichen werden müssen oder weil es sich um Betriebsaufgaben handelt.

Demgegenüber sieht die Fraktion der SPD für die erneute Änderung der Veräußerungsgewinnbesteuerung keinen sachlichen Grund. Für sie sind Betriebsveräußerungen normale betriebswirtschaftliche Vorgänge, die keine so weitgehende wie die jetzt vorgesehene Begünstigung rechtfertigen. Sie hält die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bis zu einer Höhe von nunmehr 30 Mio. DM mit dem halben Steuersatz für nicht sachgerecht, weil bei Gewinnen dieser Größenordnung auch die jährlich entstandenen Gewinne mit dem Spitzensteuersatz erfaßt worden wären, wären sie nicht seinerzeit durch die Legung stiller Reserven der sofortigen Besteuerung entzogen worden. Sie sieht in der Neuregelung zusätzliche Steuergeschenke an große Unternehmen, die bis zu 6,9 Mio. DM erreichen könnten. Das von den Koalitionsfraktionen angeführte Argument, die Neuregelung diene der Alterssicherung der Unternehmer, hält die Fraktion der SPD für nicht tragfähig, weil der Vorteil der Neuregelung weit über die Notwendigkeit einer angemessenen Alterssicherung hinausgehe und die betroffenen Unternehmer neben dem Betriebsvermögen in aller Regel über weitere Elemente der Alterssicherung verfügten.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der steuerlichen Behandlung betrieblicher Veräußerungsgewinne hat die Fraktion der SPD den von der Ausschußmehrheit abgelehnten Antrag gestellt, die Schachtelgrenze bei der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen im Privatbesitz gemäß § 17 EStG von 25 v. H. auf 10 v. H. zu senken, um insoweit eine Angleichung an das Bewertungs-, Körperschaft-, Gewerbesteuer- und Außensteuergesetz zu erreichen. Die Fraktion der SPD hält diese Maßnahme für erforderlich, um im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung eine nach geltendem Recht bestehende Steuerumgehungsmöglichkeit zu beseitigen.

Für die Fraktion DIE GRÜNEN ist die Milderung der Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne weder sozialpolitisch noch volkswirtschaftlich noch mittelstandspolitisch zu rechtfertigen. Die Überlegungen, die beim Steuerreformgesetz 1990 zur Einschränkung der Veräußerungsgewinnbesteuerung geführt haben, gelten nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN unverändert fort. Die Argumentation der Bundesregierung, die Änderung des § 34 EStG im

Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 veranlasse mittelständische Unternehmer zur Betriebsaufgabe, ist nach Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN nicht haltbar. Vielmehr seien die gute Gewinnlage der Großunternehmen, die Tatsache, daß sich jetzt die Gründergeneration der Nachkriegszeit zur Ruhe setzen wolle und der bevorstehende EG-Binnenmarkt die Hauptgründe der zu beobachtenden Unternehmenskonzentration.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 34 EStG hat die Ausschußmehrheit Regelungen beschlossen, die insbesondere sicherstellen, daß Einkünfte aus dem Betrieb und der Veräußerung von Handelsschiffen im internationalen Verkehr unabhängig von der Höhe dieser Einkünfte ermäßigt besteuert werden.

Schließlich hat die Fraktion der SPD die Wiedereinführung des Weihnachts-Freibetrags gefordert. Sie hält dies für notwendig, weil der ohnehin geringe Finanzierungsbeitrag der Großunternehmer und der Bezieher hoher Kapitaleinkünfte zur Steuerreform aus dem Steuerpaket 1990 herausgenommen werden solle, während andererseits die speziell die Arbeitnehmer belastenden Maßnahmen der Steuerreform, z. B. die Aufhebung des Arbeitnehmer-Freibetrags und des Weihnachts-Freibetrags, beibehalten werden sollten. Um der nach Auffassung der SPD nach der Beseitigung der Quellensteuer noch verschärften sozialen Schieflage der Steuerreform wenigstens teilweise entgegenzuwirken, tritt die Fraktion der SPD dafür ein, die ersatzlose Streichung des Weihnachts-Freibetrags rückgängig zu machen. Die Koalitionsfraktionen haben dies abgelehnt, weil der Weihnachts-Freibetrag nach ihrer Auffassung nicht abgeschafft, sondern in den neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM eingebaut worden sei, und weil die Wiedereinführung des Weihnachts-Freibetrags Steuerausfälle von knapp 3,5 Mrd. DM verursachen würde.

Die Fraktion der SPD betont, daß der Arbeitnehmer-Pauschbetrag als reine Werbungskosten-Pauschale weder systematisch noch materiell mit dem Weihnachts-Freibetrag zu vergleichen sei.

Dem Finanzausschuß lag eine Eingabe vor, mit der gefordert wird, entweder die Besteuerung der Kapitalerträge aufzuheben oder ihre lückenlose steuerliche Erfassung sicherzustellen. Hierzu ist zu bemerken, daß der Finanzausschuß die Aufhebung der kleinen Kapitalertragsteuer unterstützt, er jedoch aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung an der Steuerpflicht der Kapitalerträge festhält. Kontrollmitteilungen, auch soweit sie stichprobenartig durchgeführt werden, lehnt die Ausschußmehrheit jedoch aus den o. a. Gründen ab. Sie ist der Auffassung, daß die erwähnten Maßnahmen zur besseren Erfassung der Kapitaleinkünfte ihre Wirkung nicht verfehlen werden.

In der Schlußabstimmung ist der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß veränderten Fassung von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen angenommen worden.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Fraktionsentwurf bzw. der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Einkommensteuergesetz

Zu Nummer 01 (§ 3 EStG)

Mit der Ergänzung des § 3 EStG soll der Katalog der nach § 3 Nr. 13 und 16 EStG steuerfreien Werbungskosten-Ersatzleistungen erweitert werden. In Anlehnung an die bisherigen Verwaltungsregelungen sollen weiterhin auch solche Werbungskosten-Ersatzleistungen steuerfrei bleiben, die im besonderen Interesse des Arbeitgebers liegen, weil sie die Betriebskosten senken (Werkzeuggeld bei Werkzeuggestellung durch den Arbeitnehmer und Überlassung von Berufskleidung) oder die Betriebsführung erleichtern (Sammelbeförderung der Arbeitnehmer). Die Steuerfreistellung dieser Leistungen vereinfacht zugleich die betriebliche Lohnabrechnung und vermeidet vor allem steuerliche und sozialabgabenmäßige Belastungen der Arbeitnehmer.

Zu Nummer 1 (§ 7 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die vorgesehene geänderte Fassung des § 7 Abs. 5.

Zu Nummer 2 (§ 10 EStG)

Bei allen nichtselbständigen Arbeitsverhältnissen sind Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen. Das Wort „zumindest" ist überflüssig und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 5a (§ 33 EStG)

Mit der Änderung wird sichergestellt, daß z. B. ein behinderter Steuerpflichtiger behinderungsbedingte Aufwendungen, die über den Höchstbetrag von 12 000 DM nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG hinausgehen, als außergewöhnliche Belastung geltend machen kann. Dadurch wird erreicht, daß er wegen der Neuregelung in § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG gegenüber dem geltenden Recht nicht schlechter gestellt wird.

Zu Nummer 6 (§ 34 EStG)

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß es für die Steuerberechnung für nicht begünstigte Einkommensteile bei der bis 1989 geltenden Rechtslage verbleiben soll.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 34b, 34c EStG)

Durch die geänderten Formulierungen soll noch deutlicher als im Entwurf zum Ausdruck gebracht werden, daß die Steuerermäßigung bei Einkünften im Sinne des § 34b Abs. 3 und des § 34c Abs. 4 EStG unabhängig von der Höchstgrenze des § 34 Abs. 1 EStG in Anspruch genommen werden kann.

Zu Nummer 21 (§ 49 EStG)

In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird ein Schreibfehler berichtigt.

Zu Nummer 23 (§ 52 EStG)

In Buchstabe i wird ein Schreibfehler berichtigt.

Zum neuen Artikel 2a — Berlinförderungsgesetz

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs werden die Abschreibungssätze des § 7 Abs. 5 EStG für Mietwohnungen angehoben, um die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Mietwohnungsbau zu verbessern und dadurch einen Anreiz für den Einsatz privaten Kapitals zur Schaffung zusätzlich benötigten Wohnraums zu bieten. Zur Wahrung des politisch gewollten Präferenzvorsprungs Berlins hält der Ausschuß eine Anpassung der erhöhten Absetzungen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin für angezeigt. Er empfiehlt deshalb, die Abschreibungssätze des § 14a Abs. 1 BerlinFG in den ersten beiden Jahren von je 10 v. H. auf je 14 v. H. und in den folgenden 10 Jahren von je 3 v. H. auf je 4 v. H. sowie die Restwertabschreibung von jährlich 2,5 v. H. auf jährlich 3,5 v. H. anzuheben.

Zu Buchstaben b und c

Nach dem BFH-Urteil vom 21. Juli 1988 (BStBl II S. 1003) können die erhöhten Absetzungen nach § 14a Abs. 4 BerlinFG in Höhe von bis zu 50 v. H. auch dann in Anspruch genommen werden, wenn einem Steuerpflichtigen für ein von ihm im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtetes Wohngebäude nach dessen Fertigstellung öffentliche Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gewährt werden. Durch die vom Ausschuß empfohlenen Ergänzungen des § 14a Abs. 4 und 5 BerlinFG soll künftig eine Überförderung durch öffentliche Mittel und zusätzliche steuerliche Abschreibungen ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe d

Die Möglichkeit, in Berlin (West) Wohngebäude zu errichten, stößt wegen der aufgrund der politisch-geographischen Lage der Stadt nur noch beschränkt verfügbaren Baugrundstücke auf immer stärkere Schwierigkeiten. Zur Schaffung der erforderlichen Wohnungen wird es deshalb in Zukunft mehr als bisher notwendig sein, bebaute Flächen durch die Errichtung weiterer Gebäude und durch Dachgeschoßausbauten stärker zu nutzen.

Ist der Grundstückseigentümer dazu nicht bereit, und werden die Maßnahmen von einem Dritten vorgenommen, so kann dieser bürgerlich-rechtliches Eigentum nur erlangen, wenn an den errichteten Wohnungen Wohnungseigentum nach dem Ersten Teil des Wohnungseigentumsgesetzes begründet wird. Da Eigentumswohnungen nach § 14a BerlinFG nicht begünstigt sind, ist es zur Förderung des Wohnungsbaus in Berlin geboten, die erhöhten Absetzungen auf die genannten Fälle auszudehnen. Der Ausschuß schlägt daher eine Ergänzung des § 14a BerlinFG vor, die diesem Anliegen Rechnung tragen soll.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich entsprechend der vorgesehenen geänderten Fassung des § 7 Abs. 5 EStG.

Zum neuen Artikel 2b — Änderung des Artikels 22 Abs. 3 des Steuerreformgesetzes 1990

Das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau wurde durch Artikel 22 Abs. 3 des Steuerreformgesetzes 1990 aufgehoben. Die Übergangsregelung sieht vor, daß „Geschäfte weiterhin von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren befreit bleiben, wenn der Antrag auf Vornahme des gebührenpflichtigen Geschäfts bis zum 31. Dezember 1989 bei Gericht eingegangen ist". Geht ein Antrag mit unvollständigen Unterlagen auf Gebührenbefreiung vor dem 31. Dezember 1989 bei Gericht ein, kann das Gericht diesen Antrag entweder zurückweisen oder dem Betroffenen durch Zwischenverfügung eine angemessene Frist zur Behebung des Eintragungshindernisses setzen (§ 18 GBO).

Während bei der Zurückweisung ab dem 1. Januar 1990 die Gebührenbefreiung endgültig entfällt, bleibt diese erhalten, wenn das Eintragungshindernis fristgerecht behoben wird. Es gibt Fälle, in denen, obwohl die materiellen Voraussetzungen der Gebührenbefreiung (öffentlich geförderter oder steuerbegünstigter Wohnungsbau) am 31. Dezember 1989 vorliegen, aus sonstigen Gründen der Antrag nicht vollständig gestellt werden kann. Beispielsweise fehlt zur Grundbuchumschreibung das Zeugnis nach § 28 Abs. 1 des Baugesetzbuchs, dessen Erteilung rechtzeitig beantragt wurde.

Es wird nun befürchtet, daß die Gerichte generell ohne inhaltliche Prüfung unvollständige Anträge zurückweisen könnten. Außerdem will der Ausschuß durch die Neuregelung verhindern, daß unvollständige Anträge rein vorsorglich gestellt werden.

Die Auswirkungen der beabsichtigten Regelung sind gering. Eine Erweiterung der Gebührenbefreiung tritt lediglich in folgenden Fällen ein:

— Die Voraussetzungen des steuerbegünstigten Wohnungsbaus, insbesondere die Bezugsfertigkeit, liegen vor dem 31. Dezember 1989 und die Eintragungsvoraussetzungen für das Grundbuchamt erst im Jahr 1990 vor.

— Die Voraussetzungen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus, dem ein notarielles Geschäft vor dem 31. Dezember 1989 zugrunde liegt, und die Eintragungsvoraussetzungen für das Grundbuchamt liegen erst 1990 vor.

Bonn, den 14. Juni 1989

Dr. Faltlhauser **Poß**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333